

## Besondere Geschäftsbedingungen für den Paketversand

### 1. Geltungsbereich

**1.1** Diese besonderen Geschäftsbedingungen der BWPOST Zollernalb GmbH gelten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Paketversand, insbesondere für die Abfertigung, die Behandlung, den Umschlag, die Lagerung, den Transport, sowie jede Besorgung der Versendung von Paketen innerhalb Deutschlands und international, gleichgültig, ob BWPOST Zollernalb GmbH die Leistungen selbst oder durch Dritte erbringt.

**1.2** Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BWPOST Zollernalb GmbH. Für grenzüberschreitende Beförderungen gelten ggf. die Vorschriften der CMR (Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road), des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ist ausgeschlossen.

### 2. Leistungsumfang und Hindernisse

**2.1** Die BWPOST Zollernalb GmbH besorgt Transportdienstleistungen, die durch selbstständige Paketdienstleister und Frachtführer ausgeführt werden. Durch standardisierte Abläufe wird eine möglichst ökonomische und schnelle Beförderung erzielt. Die Pakete werden als Sammelladung transportiert und innerhalb der Depots und Umschlagplätze über automatische Bandanlagen sortiert und befördert. Bei Eingang im Versanddepot des Paketdienstleisters, bei Durchlaufen eines Umschlagplatzes, bei Eingang im Empfangsdepot des Paketdienstleisters, bei Übernahme durch den Zustellfahrer, sowie bei der Ablieferung werden die Pakete regelmäßig gescannt. Datum und Uhrzeit werden dabei registriert. Weitere Schnittstellen-Dokumentationen erfolgen nicht.

Der Versender erkennt mit Beauftragung der BWPOST Zollernalb GmbH den geschilderten Leistungsumfang als vollumfänglich ausreichend an, und verzichtet insbesondere auf weitere Schnittstellenkontrollen und auf weitere Vorkehrungen hinsichtlich der Dokumentation von Schnittstellen.

Termin- und Expresspakete, für die eine Ablieferung an einem bestimmten Tag und/oder Uhrzeit vereinbart wurde, werden – sofern BWPOST Zollernalb GmbH die Beförderung nicht selbst besorgt – in Kooperation mit Dritten durchgeführt, welche ihrerseits in Zusammenarbeit mit selbstständigen Kurierunternehmen ein System zur Abholung, Beförderung und Zustellung von Termin- und Expresspaketen betreiben.

Der Versender ist mit den Besonderheiten des Massenpaketversandes einverstanden und der hierzu notwendigen ausreichenden Verpackungspflicht (nach Ziffer 4.3).

**2.2** Die BWPOST Zollernalb GmbH und deren Auftragnehmer sind nicht zur Untersuchung, sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung verpflichtet.

**2.3** Weisungen, die nach Übergabe der Pakete vom Versender erteilt worden sind, müssen nicht befolgt werden. Die §§ 418 Abs. 1 bis 5 und 419 HGB finden keine Anwendung.

Sind Termin- und Expresspakete von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen betroffen, wird der Versender unverzüglich unterrichtet, um dessen Weisung einzuholen. Ist die Weisung nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen, so kann die BWPOST Zollernalb GmbH diejenigen Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Versenders angemessen und geeignet erscheinen, insbesondere kann das Paket an den Versender zurückbefördert werden. Der Versender ist zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet, wenn das Hindernis nicht BWPOST Zollernalb GmbH oder deren Auftragnehmer zuzurechnen ist.

**2.4** Die Abholung beim Versender und / oder die Übergabe der Pakete an BWPOST Zollernalb GmbH und deren ServicePoints, wird auf den von BWPOST Zollernalb GmbH und deren beauftragten Firmen vorgesehenen Übergabebelegen quittiert.

Übermittelt der Versender die Paketdaten per Datenfernübertragung an BWPOST Zollernalb GmbH oder deren Auftragnehmer, begründet die Übermittlung der Daten keinen Anschein für die tatsächliche Übergabe der in der elektronischen Versandliste genannten Pakete. Die BWPOST Zollernalb GmbH ist nicht verpflichtet, einen Abgleich zwischen elektronisch übertragenen Paketdaten und tatsächlich übergebenen Paketen des Versenders vorzunehmen, wenn dies nicht ausdrücklich einzelvertraglich

vereinbart wird, so dass die mangelnde Mitteilung einer Differenz nicht als Bestätigung der Versandliste, insbesondere nicht als Empfangsbestätigung anzusehen ist.

**2.5** Die Zustellung der Pakete, die BWPOST Zollernalb GmbH übergeben werden, erfolgt werktags außer samstags innerhalb Deutschlands regelmäßig innerhalb von 24 Stunden (Regellauzeit) frei Haus Empfänger. Die Einhaltung der Regellauzeit wird weder zugesichert noch garantiert.

**2.5.1** BWPOST Zollernalb GmbH und deren beauftragte Firmen, unternehmen zwei Zustellversuche. Bei Termin- und Expresspaketen wird ein zweiter Zustellversuch nur nach entsprechender Beauftragung durch den Versender oder Empfänger durchgeführt. Eine zweite Zustellung ist kostenpflichtig, sofern diese nicht durch BWPOST Zollernalb GmbH oder deren beauftragte Firmen zu vertreten ist. **Ergänzend sind die definierten Annahmehereitschaftszeiten des Empfängers eines Termin- und Expresspakete auf der Tarifliste „bundesweiten Paketversand“ gelistet.**

**2.5.2** Die Zustellung der Pakete kann bei gewerblichen Empfängern an der Posteingangsstelle oder Warenannahme erfolgen. Eine Zustellung an Postfachadressen sowie die Zustellung an Packstationen der Deutschen Post AG ist ausgeschlossen.

**2.5.3** Im Interesse einer möglichst schnellen Zustellung können Pakete, wenn der Empfänger beim ersten Zustellversuch nicht persönlich angetroffen wird, bei einer in der Wohnung oder im Betrieb des Empfängers anwesenden Person oder, sofern dies nicht möglich ist, bei einem Nachbarn des Empfängers abgegeben werden, wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass diese Person zur Annahme des Paketes berechtigt ist. Nachbar ist eine Person, die im gleichen oder nächstgelegenen Gebäude wohnt oder arbeitet. Falls dies nicht möglich sein sollte, können Pakete in einem nahe gelegenen PaketShop der BWPOST Zollernalb GmbH oder deren Auftragnehmer, zur Abholung durch den Empfänger hinterlegt werden. Der Empfänger wird mittels einer zeitlich ausgefüllten und in seine Empfangseinrichtung (i.d.R. der Briefkasten) eingelegten Benachrichtigungskarte detailliert darüber informiert, dass und wo er sein Paket abholen kann.

**2.5.4** Bei der Zustellung von Paketen quittiert die Empfangsperson den Erhalt auf dem Handscanner oder in Einzelfällen auf der Rollkarte. Die in digitalisierter Form vorliegende Unterschrift dient als Abliefernachweis.

**2.5.5** Hat der Empfänger eine Abstellgenehmigung erteilt, gilt das Paket als zugestellt, wenn es an der in der Genehmigung bezeichneten Stelle abgestellt worden ist.

**2.6** Übergibt der Versender der BWPOST Zollernalb GmbH Pakete unter Nutzung des FlexDeliveryServices, d.h. unter Übermittlung der E-Mail-Adresse des Empfängers, so erhält der jeweilige Paketempfänger nach Kontaktaufnahme durch die BWPOST Zollernalb GmbH oder deren Auftragnehmer die Möglichkeit, auf die Zustellung des Paketes unmittelbaren Einfluss zu nehmen. Weisungen des Empfängers gelten gegenüber der BWPOST Zollernalb GmbH oder deren Auftragnehmer als Weisungen des Versenders. Das Paket ist zugestellt, wenn es nach den Vorgaben des Empfängers unter Berücksichtigung der Ziffern 2.5.1 bis 2.5.5 zugestellt wurde.

**2.7** Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich von BWPOST Zollernalb GmbH zuzurechnen sind, befreien die BWPOST Zollernalb GmbH für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung durch sie unmöglich geworden ist.

**2.8** Können Pakete nicht nach den Ziffern 2.5.1 bis 2.5.5 an den Empfänger bzw. an eine in Ziffer 2.5.3 genannte Person oder im PaketShop zugestellt werden und ist eine Rückbeförderung an den Versender mangels Kenntnis der Person des Versenders ausgeschlossen oder verweigert der Versender die Annahme, ist die BWPOST Zollernalb GmbH berechtigt, die Pakete nach Ablauf einer 90-tägigen-Frist ab Feststellung der Unzustellbarkeit zu verwerten. Pakete, deren Inhalt unverwertbar ist, darf die BWPOST Zollernalb GmbH vernichten.

### 3. Beförderungsausschlüsse

Angesichts der unter Ziffer 2 (insbesondere Ziffer 2.1) dargestellten Abläufe sind nachfolgend aufgeführte Güter und Pakete aufgrund ihres Wertes oder Beschaffenheit **von der Beförderung durch BWPOST Zollernalb GmbH und deren beauftragten Unternehmen ausgeschlossen:**

#### 3.1

- Pakete, deren Wert € 5.000,- überschreitet
- unzureichend verpackte Güter
- Güter, die in irgendeiner Weise einer besonders sorgsam Behandlung bedürfen (weil sie z.B. besonders zerbrechlich sind oder nur stehend oder

- nur auf einer Seite liegend transportiert werden dürfen)
- verderbliche und temperaturempfindliche Güter, sterbliche Überreste, lebende Tiere
- besonders wertvolle Güter (z.B. Edelmetalle, Edelsteine, Uhren, Schmuck, Perlen, Kunst- und Sammelgegenstände sowie Antiquitäten mit einem Wert von mehr als € 750,- pro Paket)
- Güter, die zwar selbst nur einen geringen Wert besitzen, durch deren Verlust oder Beschädigung aber hohe Folgeschäden entstehen können (z.B. Datenträger mit sensiblen Informationen)
- Telefonkarten und Pre-Paid-Karten, z.B. für Mobiltelefone
- Geld und geldwerte Dokumente (z.B. Sparbücher, Wertpapiere, Wechsel)
- Schusswaffen und wesentliche Waffenteile im Sinne des § 1 Waffengesetz, sowie Munition
- gefährliche Güter (=Gefahrgut) und Abfälle (=Müll)
- Pakete, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot einschließlich gegen geltende Aus- oder Einfuhrbestimmungen verstößt; hiervon erfasst sind auch Pakete, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums verstößt einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie)
- Güter oder Pakete, deren Versand nach den jeweils anwendbaren Sanktionsgesetzen insbesondere wegen des Inhaltes, des Empfängers oder aufgrund des Herkunfts- oder Empfangslandes verboten ist. Sanktionsgesetze umfassen alle Gesetze, Bestimmungen und Sanktionsmaßnahmen (Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen) gegen Länder, Personen / Personengruppen oder Unternehmen, einschließlich Maßnahmen, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die europäischen Mitgliedsstaaten verhängt wurden
- Pakete mit der Frankatur „unfrei“

**3.2** Ferner sind Pakete von der Beförderung ausgeschlossen, deren Gewicht mehr als 40 kg (Export: mehr als 50 kg) beträgt oder deren Gurtmaß mehr als 3 m, deren Länge mehr als 2 m, deren Breite mehr als 0,8 m oder deren Höhe mehr als 0,6 m misst.

**3.3** Zusätzlich ausgeschlossen sind

**3.3.1** von der Beförderung ins Ausland:

- gefährliche Güter aller Art
- Tabakwaren und Spirituosen
- persönliche Effekte und Carnet-ATA-Waren
- Reifen, soweit das Empfängerland Schweden ist

**3.3.2** von der Beförderung als Termin- und Expresspaket:

- Arzneimittel
- gefährliche Güter aller Art

**3.3.3** von der Beförderung als Luftfracht:

- verbotene Gegenstände nach der VO (EG) Nr. 300/2008 v. 11.03.2008 sowie deren Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**3.4** Der Versender ist zur Einhaltung der Beförderungsausschlüsse verpflichtet und hat vor der Übergabe der Pakete an BWPOST Zollernalb GmbH entsprechende Kontrollen durchzuführen. Die BWPOST Zollernalb GmbH übernimmt ausschließlich verschlossene Pakete. Bei Verdacht auf das Vorliegen von Verstößen gegen Beförderungsausschlüsse sowie in den gesetzlichen zulässigen Ausnahmesituationen ist die BWPOST Zollernalb GmbH und deren beauftragte Unternehmen zur Öffnung der Pakete berechtigt.

**3.5** Beauftragt der Versender die BWPOST Zollernalb GmbH mit dem Transport von Paketen, deren Beförderung gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.3 untersagt ist, ohne dass die BWPOST Zollernalb GmbH den Transport vor Übergabe schriftlich genehmigt hat, erfolgt der Transport auf alleiniges Risiko des Versenders. Der Versender ist für alle Schäden an seinem Paket und Schäden, die BWPOST Zollernalb GmbH oder Dritte erleiden, allein verantwortlich und trägt sämtliche aus der vertragswidrigen Beauftragung resultierenden Kosten, inklusive Aufwendungsersatz für angemessene Maßnahmen, die BWPOST Zollernalb GmbH veranlasst, um den vertragswidrigen Zustand oder Gefahren zu beseitigen oder abzuwehren (z.B. Sicherstellung, Zwischenlagerung, Rücksendung, Entsorgung, Reinigung etc.). Bei Verstößen gegen Ziffer 3.2 ist die BWPOST Zollernalb GmbH gleichwohl berechtigt, den Transport weiter durchzuführen und vom Versender einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von € 50,- zu verlangen. Dem Versender ist der Nachweis ausdrücklich gestattet, ein solcher Aufwand sei überhaupt

nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Die BWPOST Zollernalb GmbH behält sich den Nachweis höherer Aufwendungen vor.

**3.6** Auf einem Paket angebrachte Beschriftungen oder Kennzeichen, die auf eine in Ziffer 3.1 bis 3.3 genannte Beschaffenheit hinweisen, gelten nicht als in Kenntnis setzen von BWPOST Zollernalb GmbH. Eine durch einen von BWPOST Zollernalb GmbH beauftragten Frachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfen erteilte Zustimmung zur Beförderung oder eine stillschweigende Übernahme eines Paketes stellen keine Zustimmung zur Beförderung entgegen eines Beförderungsausschlusses dar.

## 4. Pflichten des Versenders

**4.1** Jedes Paket ist von dem Versender mit den von BWPOST Zollernalb GmbH zugelassenen und vollständig ausgefüllten Begleitpapieren zu versehen. Fehler beim Ausfüllen gehen zu Lasten des Versenders. Der Versender hat sicherzustellen, dass bei Übergabe des Paketes nur ein einziger unbeschädigter Paketschein und von BWPOST Zollernalb GmbH zugelassener Paketaufkleber gut sichtbar und unverdeckt auf der größten Seite des Paketes angebracht ist. Eine Paketnummer darf nur einmal verwendet werden. Alte Paketaufkleber, Adressangaben oder sonstige alte Kennzeichen sind zu beseitigen.

**4.2** Kommt der Versender seinen Verpflichtungen aus Ziffer 4.1 nicht nach, kann die BWPOST Zollernalb GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen das Paket ausladen, einlagern, sichern und zurückbefördern, ohne gegenüber dem Versender deshalb schadensersatzpflichtig zu werden und von dem Versender Ersatz der erforderlichen Aufwendungen wegen dieser Maßnahmen zu verlangen.

**4.3** Der Versender ist dafür verantwortlich, die versendeten Güter den zu erwartenden Transportbelastungen entsprechend mit einer beanspruchungsgerechten und auf das zu verschickende Gut abgestimmten Innen- und Außenverpackung zu versehen. Das Gut ist so zu verpacken, dass es zum Einen selbst vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und zum Anderen den die Beförderung durchführenden Personen und anderen transportierten Paketen kein Schaden entstehen kann. Die Verpackung muss insbesondere gewährleisten, dass ein Zugriff auf den Paketinhalt nicht möglich ist, ohne eindeutige Spuren an der Außenverpackung zu hinterlassen. Als Hilfestellung zu diesem Thema dient die Verpackungseitleinie von BWPOST Zollernalb GmbH.

**4.4** Die Befauftragung zur Beförderung ins Ausland schließt die Befauftragung von BWPOST Zollernalb GmbH zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne diese die Beförderung nicht durchführbar wäre. In diesen Fällen obliegt es dem Versender, sämtliche für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere unaufgefordert an die BWPOST Zollernalb GmbH zu übergeben. Kosten der zollamtlichen Abfertigung hat der Versender zu tragen. Sind wegen einer Rückführung von Exportpaketen weitere Frachten, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben zu zahlen, hat diese der Versender zu tragen, es sei denn, die BWPOST Zollernalb GmbH hat die Rückführung zu vertreten. Bei Versendungen ins EU-Ausland obliegt die Erfüllung der Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen dem Versender.

## 5. Cash-Service

**5.1** Die BWPOST Zollernalb GmbH bietet mit der Serviceart „Cash-Service“ die Möglichkeit an, Pakete per Nachnahme zuzustellen. Die Vorbereitung und Registrierung von „Cash-Service“-Paketen erfolgt durch den Versender gemäß den Richtlinien von BWPOST Zollernalb GmbH. Werden mehrere Pakete am selben Tag an BWPOST Zollernalb GmbH zur Beförderung an denselben Empfänger übergeben, so ist jedes Paket einzeln als „Cash-Service“-Paket zu deklarieren. Für jedes „Cash-Service“-Paket wird ein Zuschlag gemäß Vereinbarung erhoben.

**5.2** Der „Cash-Service“-Betrag ist auf dem dafür vorgesehenen Paketschein einzutragen. Er ist auf das einzelne Paket auf maximal € 2.500,- begrenzt. Werden mehrere „Cash-Service“-Pakete am selben Tag an die BWPOST Zollernalb GmbH zur Beförderung an denselben Empfänger übergeben, darf die Summe der Nachnahmebeträge insgesamt € 10.000,- nicht übersteigen. Werden die Paketdaten per Datenfernübertragung an BWPOST Zollernalb GmbH oder deren beauftragte Firmen übermittelt, gilt der auf diesem Weg übertragene „Cash-Service“-Betrag. Wird der „Cash-Service“-Betrag in Ziffer und Worten angegeben, gelten in Zweifel die Ziffern. Bei Exportpaketen an Empfänger außerhalb der europäischen Währungsunion ist der „Cash-Service“-Betrag in der Währung des Empfängerlandes anzugeben.

**5.3** Die BWPOST Zollernalb GmbH zieht im Rahmen des Cash-Services den Nachnahmebetrag lediglich für den Versender ein und ist nicht berechtigt, den Versender zu verpflichten oder im Namen des Versenders Vereinbarungen

mit dem Empfänger des „Cash-Service“-Paketes zu schließen. Der Versender ist verpflichtet, die zur Bekämpfung der Geldwäsche bestehenden Verpflichtungen gemäß den anwendbaren Gesetzen einzuhalten.

## 6. Garantie- und Expressversand

**6.1** Im Rahmen der Garantiezustellung, sowie im Expressversand werden die Pakete innerhalb eines zuvor vereinbarten Zeitraumes zugestellt.

**6.1.1** Bei der Garantiezustellung erfolgt die Zustellung innerhalb Deutschlands (ausgenommen Inseln) am nächsten Werktag (Montag-Freitag) nach Abholung / Übergabe des Versenders bis spätestens 17.00 Uhr, vorausgesetzt, das Paket steht der BWPOST Zollernalb GmbH bis 15.00 Uhr am Abholtag zur Verfügung.

**6.1.2** Die Zustellung von Expresspaketen erfolgt bis zu einer vereinbarten Zeit. Zustellungen auf Inseln sind im Rahmen des Expressversandes nicht möglich. Vor der Befauftragung eines Expressversandes ist die Verfügbarkeit des Services für die gewünschte Zieladresse bei BWPOST Zollernalb GmbH nachzuprüfen. Expressaufträge über ungültige Zieladressen sind ausgeschlossen. Sofern das Volumengewicht des Paketes größer ist als das physische Gewicht, wird das Volumengewicht der Preisberechnung zu Grunde gelegt.

**6.2** Wird die vereinbarte Anlieferzeit um mehr als 15 Minuten überschritten, erstattet die BWPOST Zollernalb GmbH dem Versender, abhängig vom Ausmaß der Lieferfristüberschreitung, den Aufpreis der für den Service gezahlt wurde, abzüglich entrichteter Umsatzsteuer, sofern der Versender nachweist, dass BWPOST Zollernalb GmbH die vereinbarte Ablieferzeit schuldhaft überschritten hat. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Ziff. 8 (Haftung) hiervon unberührt.

**6.3** Da durch die Messeveranstalter Zustellungen unterschiedlich gehandhabt werden, entfällt vorbehaltlich einer konkreten Zusage die Laufzeitgarantie bei an Messen adressierten Paketen.

## 7. Transportentgelte, Erstattungen von Auslagen

**7.1** Es gelten die jeweils zwischen BWPOST Zollernalb GmbH und dem Versender vereinbarten Preise und Zuschläge. Retouren, Umverfügungen und die Beförderung von nicht automatisch sortierfähigem Gut, dessen Beförderung einer gesonderten Vereinbarung bedarf, werden dem Versender nach der jeweils gültigen Preistabelle berechnet. Für das Stornieren von Aufträgen kann die BWPOST Zollernalb GmbH dem Versender Aufwandsersatz (Stornogebühren) in Rechnung stellen.

**7.2** Rechnungen von BWPOST Zollernalb GmbH sind sofort und ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Dem Versender ist insbesondere die Aufrechnung mit Gegenforderungen untersagt, es sei denn, dass diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Rechnungen von BWPOST Zollernalb GmbH gelten nach Ablauf von drei Monaten ab Rechnungszugang als genehmigt.

**7.3** Sind Transportentgelte, Kosten und Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen oder wurden sie von ihm verursacht, so hat der inländische Versender der BWPOST Zollernalb GmbH die Aufwendungen zu ersetzen, die von dem ausländischen Empfänger auf erste Anforderung nicht beglichen wurden.

## 8. Haftung

**8.1** Die BWPOST Zollernalb GmbH haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich das Paket in der Obhut von BWPOST Zollernalb GmbH befindet, **bis zu einem Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten** des Internationalen Währungsfonds je kg des Rohgewichtes des Paketes.

Die BWPOST Zollernalb GmbH haftet nicht für Folgeschäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, entgangenen Gewinn oder Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen, sowie Schäden, die durch Verzögerungen bei Zoll- oder Luftabfertigung entstehen. Die Haftung für Verspätungsschäden ist bei innerdeutschen Transporten auf das Dreifache der Fracht und bei grenzüberschreitenden Transporten auf die Fracht, die für das betreffende Paket berechnet worden ist begrenzt.

**8.2.** In den Fällen, in denen der Versender keine Transportversicherung abgeschlossen hat, erstattet die BWPOST Zollernalb GmbH über die Haftungsgrenze nach Ziffer 8.1 Satz 1 und Ziffer 8.2 hinaus den Wert des versendeten Gutes, in der Höhe begrenzt auf

- den Einkaufspreis, bzw.
- bei gebrauchten Gütern den Zeitwert, bzw.
- bei aus Anlass einer Versteigerung versendeten Gütern den Versteigerungspreis,
- bei selbstproduzierten Gütern der Herstellungspreis, welcher der BWPOST Zollernalb GmbH

nachzuweisen ist. Erfolgt dieser Nachweis nicht, erstattet die BWPOST Zollernalb GmbH 70 % des Verkaufspreises.

je nachdem, welcher Betrag im Einzelfall der niedrigste ist, maximal jedoch € 750,- (bei „Cash-Service“-Paketen maximal € 2.500,-) je Paket.

Ein zwischen dem Versender und seinem Versicherer vereinbarter Selbstbehalt führt nur dann zur Anwendbarkeit dieser Ziffer 8.2, wenn dies zwischen der BWPOST Zollernalb GmbH und dem Versender ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

**8.3** Bei grenzüberschreitenden Versendungen können die Haftungsbestimmungen der CMR, des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Einkommens Anwendung finden.

## 9. Aufwendungsersatz

Bauftragt der Versender die BWPOST Zollernalb GmbH mit der Entgegennahme ankommender Pakete oder der Einfuhr eines Paketes aus dem Ausland, so ist die BWPOST Zollernalb GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesbezügliche Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, sowie Spesen auszuliegen. Der Versender ist dann zur Erstattung dieser Auslagen verpflichtet.

## 10. Ausschluss weiterer Ansprüche des Versenders

Die Weiterbelastung von Bußgeldern an die BWPOST Zollernalb GmbH, welche der Versender an Dritte zu leisten hat, ist ausgeschlossen.

## 11. Verjährung

**11.1** Alle Ansprüche gegen BWPOST Zollernalb GmbH verjähren in einem Jahr.

**11.2** Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Paket zugestellt wurde, oder, falls das Paket nicht zugestellt wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Zustellung hätte erfolgen müssen.

## 12. Schriftform, Nebenabreden

Werden von diesen Besonderen Geschäftsbedingungen für den Paketversand Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Eine mündliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

## 13. Teilwirksamkeit / Gerichtsstand

**13.1** Sollte eine Bestimmung dieser besonderen Geschäftsbedingungen für den Paketversand unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**13.2** Für die Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstandort Balingen / Baden Württemberg.

**Stand: 1. Juni 2016**